



Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Förderung der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendberufshilfe

Inhalt: Vorwort

- I. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit
- II. Besondere Regelungen zur Förderung der Jugendarbeit
- III. Förderung der Kinder- und Jugendberufshilfe
- IV. Inkrafttreten

Vorwort:

Das achte Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) stellt die Förderung der Entwicklung und die Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als wesentlichen Auftrag heraus (§ 1 SGB VIII). Dazu sollen jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).

Die öffentliche Jugendhilfe soll dabei mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern (§ 4 SGB VIII).

Ziel der Jugendarbeit ist es, junge Menschen dabei zu unterstützen, mündige, selbstverantwortliche und politisch aktive Bürger in unserem Gemeinwesen zu werden. Jugendverbänden und Jugendgruppen kommt dabei eine besondere Aufgabe zu (§ 12 SGB VIII).

Den materiellen Rahmen für die Arbeit mit und für junge Menschen beschreiben die nachfolgenden Richtlinien.

I. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit

1. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 11 Abs. SGB VIII).

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus. Zusätzlich gelten die Bestimmungen des § 74 SGB VIII für die Förderung der freien Jugendhilfe.

2. Zuschussberechtigt sind nur Personen im Alter von 6 bis 26 Jahren, bei internationalen Jugendbegegnungen von 8 bis 26 Jahren, die an der jugendpflegerischen Maßnahme teilnehmen und ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg (Oldb) haben. Im Einzelnen finden die in den besonderen Regelungen aufgeführten Bestimmungen Anwendung.
3. Jugendleiterinnen und Jugendleiter werden unabhängig von ihrem Wohnsitz und Alter gefördert, und zwar je angefangene 8 Teilnehmende aus der Stadt Oldenburg (Oldb) ein Leiter bzw. eine Leiterin.
4. Die verantwortliche Leitung, die an der Maßnahme teilnimmt, muss grundsätzlich im Besitz einer gültigen Jugendleiter/-innencard (Juleica) sein und diese als Eignungsnachweis vorlegen. Eine anerkannte und abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung (z.B. Erzieher/-in, Lehrer/-in, Sozialpädagoge/-in) ist gleichgestellt.
5. Veranstaltungen und Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend berufsbezogenen, schulischen (z.B. Klassenfahrten, Sprachreisen), parteipolitischen (z.B. Parteitage), gewerkschaftlichen, sportlichen (z.B. Wettkämpfe, Trainingslager), religiösen (z.B. Kirchentage, Exerzitien, Konfirmandenfreizeiten und ähnlichen Maßnahmen anderer Religionsgemeinschaften) oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nach den Richtlinien nicht gefördert.

Werden die Maßnahmen bereits nach anderen städtischen Richtlinien bezuschusst, ist eine Zuschussgewährung nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit nicht möglich.

Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) für den jeweiligen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Die Abrechnung ist auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt innerhalb von 50 Tagen nach Beendigung der Maßnahme in einfacher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Stadt Oldenburg (Oldb) einzureichen. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Eingangsstempels der Stadt Oldenburg (Oldb). Später eingehende Anträge werden nicht bezuschusst.

Die Höhe des gewährten Zuschusses wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

7. Bewilligte Zuschüsse sind zweckentsprechend zu verwenden. Das Jugendamt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen. Kann der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht erbracht werden, müssen die Zuschüsse zurückgezahlt werden.
8. Förderungsbereiche:
- Jugendwanderungen, -fahrten und -lager
 - Internationale Jugendbegegnungen
 - Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit und zur außerschulischen Jugendbildung
 - Mieten, Hilfsmittel für die Jugendarbeit, Einzelveranstaltungen

II. Besondere Regelungen zur Förderung der Jugendarbeit

1. Jugendwanderungen, -fahrten und -lager
- 1.1 Der Zuschuss beträgt 2,00 € pro Person und Tag, wenn es sich um Fahrten bis zu 4 Tagen handelt. Der Zuschuss beträgt 2,50 € pro Person und Tag, wenn die Maßnahme länger als 4 Tage dauert.
- 1.2 Voraussetzung für die Förderung ist die Dauer von mindestens 2 Tagen (eine Übernachtung) und höchstens 28 Tagen. Es müssen mindestens 5 Personen (neben der Gruppenleitung) teilnehmen. Auf dem Zuschussantrag ist das durchgeführte Programm kurz darzustellen. Die Aufenthaltsdauer ist durch Stempel und Unterschrift der Übernachtungsstelle nachzuweisen.

2 Internationale Jugendbegegnungen

- 2.1 Internationale Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern einen Beitrag zur besseren Verständigung und zur Zusammenarbeit leisten. Sie sollen den Teilnehmenden Erfahrungen und Kenntnisse der Kultur- und Gesellschaftsordnung, der Werte und Lebensweise in anderen Staaten vermitteln.

Die Maßnahmen sind mit den Teilnehmenden in geeigneter Form inhaltlich vor- und nachzubereiten.

- 2.2 Für internationale Jugendbegegnungen im Ausland wird pro Person und Tag ein Zuschuss von 4 € gewährt.
- 2.3 Für internationale Jugendbegegnungen in der Bundesrepublik Deutschland wird je Tag und ausländischem Teilnehmenden ein Zuschuss in Höhe von 3 € gewährt.
- 2.4 Eine Gruppe muss aus mindestens 5 Personen (neben der Gruppenleitung) bestehen. Die Bewilligung des Zuschusses ist von einer Fahrtdauer einschließlich An- und Abreise von mindestens 5 Tagen abhängig. Es werden höchstens 28 Tage gefördert. Dem Zuschussantrag ist ein zwischen beiden Partnern vereinbartes Programm sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Ohne diese Unterlagen kann kein Zuschuss gezahlt werden.
- 2.5 Nicht gefördert werden:
 - Vom deutsch-französischen Jugendwerk bezuschusste Teilnehmende oder
 - im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage von anderen bilateralen Verträgen bezuschusste Teilnehmende,
 - Fahrten, die überwiegend der Besichtigung des Landes dienen und
 - Fahrten, deren kommerzielle Absichten eindeutig sind (z.B. Fahrten, die von Reiseunternehmen veranstaltet werden).

3 Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit und zur außerschulischen Jugendbildung

- 3.1 Zur außerschulischen Jugendbildung gehören insbesondere Lehrgänge und Kurse zur politischen und kulturellen Bildung und die Schulung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern.
- 3.2 Lehrgänge zur Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sind nach dem Runderlass des Nds. Kultusministeriums in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Diese Lehrgänge müssen einschließlich An- und Abreise mindestens 2 Tage dauern. Ein detailliertes Programm ist dem Zuschussantrag beizufügen.

Teilnehmende an Lehrgängen zur Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Sie werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert, wenn sie bei Jugendgruppen aus der Stadt Oldenburg (Oldb) eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen.

- 3.3 Andere Lehrgänge der außerschulischen Jugendarbeit sind durch ein detailliertes Programm nachzuweisen.
- 3.4 Der Zuschuss beträgt pro Person und Tag 4 €. Für Referentinnen und Referenten die nicht an der Maßnahme teilnehmen, kann ein Zuschuss von maximal 25 € gezahlt werden. Dazu ist die Vorlage einer Fahrtkostenabrechnung erforderlich.

4. Mieten, Hilfsmittel für die Jugendarbeit, Einzelveranstaltungen

- 4.1 Hilfsmittel für die Jugendarbeit werden bezuschusst. Hierzu gehören z.B. CD-Player, Kameras, Werkzeuge, Fachbücher und Spiele sowie Einrichtungsgegenstände für Gruppenräume wie Tische, Stühle und Schränke.

Nicht bezuschusst werden Verbrauchsmaterial wie z.B. Farben, Holz und Papier.

Der Zuschuss beträgt in allen Fällen 1/3 der nachgewiesenen und anerkannten Kosten. Dem Zuschussantrag sind die Originalbelege beizufügen.

- 4.2 Anerkannten Jugendgruppen, die nicht in verbandseigenen oder stadteigenen Räumen untergebracht werden können, kann auf Antrag ein Mietzuschuss für Räumlichkeiten, die ausschließlich der Jugendarbeit dienen, von bis zu 50 % gewährt werden.
- 4.3 Für einzelne Veranstaltungen, die grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, kann ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten von bis zu 50 %, höchstens jedoch 250,00 € je Veranstaltung gewährt werden. Als Kosten werden anerkannt: Informationsmaterialien, Transportkosten, Kosten für Referenten-innen und Referenten und Musikgruppen, Gebühren und Steuern, Gestaltung der Räume. Nicht berücksichtigt werden Verpflegungskosten und Kosten für Verbrauchsmaterialien.

Dem Zuschussantrag sind weiterhin ein Programm und ein Finanzierungsplan der Veranstaltung beizufügen.

III. Förderung der Kinder- und Jugenderholung

- 1.1 Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehört unter anderem die Kinder- und Jugenderholung (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII).

Die Kinder- und Jugenderholung soll Kinder und Jugendliche, in der Regel in den Ferien, durch gesundheitsfördernde und gruppenpädagogische Hilfen für die Belastungen des Alltags stärken.

- 1.2 Träger der allgemeinen Kinder- und Jugenderholung sind:

- die freien Träger der Jugendhilfe,
- Jugendverbände und sonstige Gemeinschaften,
- die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie
- öffentliche Träger der Jugendhilfe.

- 1.3 Die Erholungen sind offen auszuschreiben. Teilnehmen können Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 18 Jahren, die in der Stadt Oldenburg (Oldb) ihren Wohnsitz haben.

- 1.4 Erholungen sind vorrangig in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Sie müssen mindestens 21 Tage und sollen höchstens 28 Tage dauern. An einer Erholung müssen mindestens 10 Kinder bzw. Jugendliche teilnehmen.

- 1.5 Die Beherbungsbetriebe müssen hygienischen und gesundheitlichen und sonstigen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

- 1.6 Die verantwortliche Leitung, die an der Maßnahme teilnimmt, muss grundsätzlich im Besitz einer gültigen JugendleiterInnencard sein. Eine anerkannte und abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung (z.B. Erzieherin/Erzieher, Lehrerin/Lehrer, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge) ist gleichgestellt.

Die Kinder und Jugendlichen sind während des Aufenthaltes durch geeignete Leitungskräfte zu betreuen. Bei der Auswahl der Leitungskräfte ist besonders Wert auf pädagogische Befähigung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu legen.

Die Leitungskräfte sind durch eine der jeweiligen Vorbildung angemessenen Schulung auf die Aufgaben in den Erholungen vorzubereiten. Den Umfang der erforderlichen Schulung bestimmen die Träger unter Berücksichtigung ihrer pädagogischen Verantwortung für die gesamte Maßnahme.

Für je 10 Teilnehmende muss eine Leitungskraft, die mindestens 16 Jahre alt ist, zur Verfügung stehen.

- 1.7 Für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie die beteiligten Leitungskräfte ist eine Unfall- und Haftpflicht-versicherung abzuschließen.
- 1.8 Das Jugendamt gewährt unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. SGB VIII in Verbindung mit den §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) einen Zuschuss zu den Teilnahmebeiträgen.
- Ein derartiger Zuschuss darf im Jahr der Antragstellung und im Kalenderjahr zuvor noch nicht in Anspruch genommen worden sein. Ausnahmen können auf Grund einer ärztlichen Stellungnahme zugelassen werden.
- 1.9 Anträge sind von den Personensorgeberechtigten möglichst 6 Wochen vor Beginn der Erholungsmaßnahme zu stellen. Die Höhe des Zuschusses wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 1.10 Die Abrechnung für die Maßnahmen sind vom Träger innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Erholungsmaßnahme vorzulegen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2015 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Jugend und der Kinder- und Jugenderholung werden außer Kraft gesetzt.